



Stadt Nürnberg · SÖR · Bauhof 2 · 90402 Nürnberg
850

Regierung von Mittelfranken
Postfach 606

91511 Ansbach

Stadt Nürnberg

**Servicebetrieb Öffentlicher
Raum Nürnberg**

24.10.2016

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter
Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau des Autobahnkreuzes
Nürnberg-Ost im Zuge der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg (Abschnitt
360, Station 1,344, bis Abschnitt 380, Station 0,275) einschließlich
Umgestaltung der Anschlussstelle Nürnberg-Fischbach im Zuge
BAB A 9 Berlin - München (Abschnitt 640, Station 5,232, bis
Abschnitt 660, Station 1,170)**

Ihr Schreiben vom 30.08.2016, Ihr Zeichen RMF-SG32-4354-1-21-11

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Veit,

zu o.g. Vorhaben nimmt die Stadt Nürnberg wie folgt Stellung:

1. Verkehrsplanungsamt (Vpl)

Die Stellungnahme des Verkehrsplanungsamtes wird gesondert nachgereicht.

2. Umweltamt (UwA)

1) Die Entwässerung der einzelnen Abschnitte in Richtung Stadtgebiet Nürnberg ist über die Vorfluter Langwassergraben, Katzensgraben, Fischbach und Hartgraben geplant. Für das Gewässersystem Langwassergraben mit Katzensgraben liegt ein von der Stadt Nürnberg/Umweltamt festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 WHG vor. Im Bereich des Stadtteils Altenfurt sind seitens SÖR Hochwasserschutzmaßnahmen geplant, die die künftigen Einleitungen aus der BAB 6 nicht umfassen.

Das Gewässersystem Fischbach mit Hartgraben ist als faktisches Überschwemmungsgebiet zu betrachten (vgl. § 76 Abs. 1 WHG). SÖR/1-B/3 hat inzwischen ein Büro mit der Ermittlung eines

SÖR/WLT

Herr Marco Daume

Technischer Werkleiter

Bauhof 9

90402 Nürnberg

Zimmer-Nr. 420/3.OG

Tel.: +49(0)911 / 2 31-1 44 01

Fax: +49(0)911 / 2 31-1 44 10

soer@stadt.nuernberg.de

www.soer.nuernberg.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do 8.30 - 15.30 Uhr

Mi und Fr 8.30 - 12.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahnlinien 1, 2 und 3

Straßenbahnlinien 5, 8 und 9

Buslinien 43 und 44

Haltestelle Hauptbahnhof

Sparkasse Nürnberg

BLZ 760 501 01

Kto.-Nr. 10 266 989

IBAN: DE76 7605 0101 0010 2669 89

Swift (BIC): SSKNDE77XXX

Werkleitung Eigenbetrieb:

Christian Vogel

Marco Daume, Ronald Höfler

Vorsitzender des Werkausschusses:

Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister



Überschwemmungsgebietes für das Gewässersystem auf der Basis eines HQ100 beauftragt. Es ist davon auszugehen, dass die künftigen Einleitungen aus der BAB 6 bisher nicht berücksichtigt wurden.

Im Planfeststellungsverfahren sind daher zu beteiligen:

- SÖR/1-B/3 (s. unten)
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Landratsamt Nürnberger Land

- 2) Die Autobahn und damit der geplante neue Durchlass des Hartgrabens grenzen hier direkt an das Stadtgebiet Nürnberg an. Im Interesse einer möglichst guten ökologischen Durchgängigkeit sollte der neue Durchlass so dimensioniert und ausgebildet werden, dass er als Korridor für Kleintiere dienen kann. Der Bauwerks- bzw. Rohrquerschnitt ist möglichst groß zu wählen und der Gewässerquerschnitt im Bauwerksbereich so gestalten, dass bei niedrigen und mittleren Abflüssen Uferbermen vorhanden sind. Beidseitige Bermen sind anzustreben, sie sind im Anschluss an das Bauwerk an die Ufer anzuschließen. Die Funktion des Durchlasses als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse sollte - unter Hinzuziehung eines Fledermausexperten - durch eine geeignete Gestaltung des weiteren Ein- und Auslassbereiches optimiert werden.

Fischbach, Bereich Beginn der Baustrecke bei ca. Bau-km 378+60 und von dort aus westlich der BAB A9 bis ca. Bau-km 378+500, Fernmeldekabel:

Das geplante BAB-Fernmeldekabel ist zwar im LBP dargestellt, aber weitgehend nicht als Eingriff bilanziert bzw. es werden keine Maßnahmen zu Vermeidung oder Kompensation vorgesehen.

Die dargestellte Verlegung des BAB-Fernmeldekabels sollte vollständig im LBP und unter artenschutzrechtlichen Aspekten behandelt werden.

Fischbach, westlich der BAB A9, etwa Bau-km 378+500 bis +820; Eingriffsminimierung:

Mit der Verlegung des Hartgrabens, dem Neubau der Lärmschutzwand, der Wiederherstellung des Weges, der Erneuerung des Brückenbauwerkes und weiteren Baumaßnahmen sind umfangreiche Eingriffe verbunden, so ist eine flächige Beseitigung von Gehölzbeständen, u.a. naturnah ausgeprägte Eichengehölze (vgl. LBP S.9), vorgesehen.

Eingriffe sind generell weitestmöglich zu vermeiden. Hier ist insbesondere eine detailliertere Betrachtung und Prüfung erforderlich, inwieweit zumindest ein Teil des Gehölzbestandes und Einzelbäume erhalten werden können (z.B. Feldgehölz mit großer



Eiche am Beginn der Hartgraben-Verrohrung /weitere Eichen am Hartgraben, Gehölzbestand entlang des Friedhofszauns, Teile des Feldgehölzes zwischen Brückenbauwerk und Weg entlang Friedhof).

Fischbach, östlich der BAB A9, etwa Bau-km 378+60 bis 378+400:

Hier werden Flächen von bestehenden Ausgleichsmaßnahmen für Baumaßnahmen im Stadtbereich beansprucht. Dies ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Falls das nicht möglich ist, sind die Beeinträchtigungen (auf der Grundlage des aktuellen Bestandswertes) zu bilanzieren und auszugleichen. Außerdem ist ein Ausgleich für die verlorene Ausgleichsfläche bzw. den verlorenen Ausgleichwert zu schaffen. Dies ist vom Eingriffsverursacher mit dem Flächeneigner (Freistaat Bayern / Bay. Staatsforsten) zu klären und mit der UNB der Stadt Nürnberg abzustimmen.

3. Servicebetrieb Öffentlicher Raum /Straßenbau (SÖR/1-S)

In der Unterlage 17.1 sind die Verkehrsdaten für die Lärmberechnung aufgelistet (Prognose 2030). Gemäß Ziffer 10.5 der VLärmSchR 97 ist die Berechnung für den Bezugsfall (Prognose 2030 ohne Umbau AK Nürnberg Ost und AS Nürnberg-Fischbach) und den Planfall (Prognose 2030 mit Umbau AK Nürnberg Ost und AS Nürnberg-Fischbach) durchzuführen.

Welche Verkehrsbelastungen für den Prognosebezugsfall angesetzt wurden, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Insbesondere für die Immissionsorte Hutbergstraße 18 und 20 (hier liegen nach den Berechnungen die Beurteilungspegel über dem Schwellenwert von 60 dB in der Nacht) wird um Vorlage der Berechnung und der Eingabeparameter gebeten.

4. Servicebetrieb Öffentlicher Raum /Brückenbau und Wasserwirtschaft (SÖR/1-B)

Wasserwirtschaft:

Dem Vorhaben wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt:

1. Jede Einleitung während der Bauzeit und jeder wesentliche Eingriff in das Gewässer bedürfen eines Wasserrechtsverfahrens.
2. Die ungehinderte Abflussfähigkeit des Gewässers ist stets aufrecht zu erhalten.
3. Die Stellung weiterer technischer Auflagen zur Erhaltung geregelter Abflussverhältnisse bleibt vorbehalten.
4. Es ist Vorsorge zu treffen, dass für die Dauer der Arbeiten der Hochwasserabfluss gewährleistet ist und ein Abtreiben einzelner Teile der Baustelleneinrichtung vermieden wird.

5. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserverhältnisse können von unserer Seite nicht beurteilt werden.
6. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die durch die Maßnahme Dritten in wasserrechtlicher Hinsicht tatsächlich entstehen.
7. Aus diesen Auflagen und Bedingungen kann kein Ersatzanspruch bei Wasserschäden usw. gegen die Stadt Nürnberg abgeleitet werden.
8. Der Unteren Wasserrechtsbehörde (UwA/2) ist nach Abschluss der Maßnahme eine Abnahmeniederschrift (Bauabnahme) eines zugelassenen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Auflagen aus dieser Stellungnahme überprüft wurden (siehe geltende wasserrechtliche Bestimmungen).
9. Zur Vermeidung von Wasserschäden durch Rückstau bei Hochwasserführung des Gewässers sind die Anlagen, Gebäude etc. eigenverantwortlich abzusichern. Auf die geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
10. Bei dem Vorhaben sind das Gewässer, seine Ufer und die benutzten Grünflächen zu schonen. Für Schäden hat der Antragsteller aufzukommen.
11. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Geschiebe in den Vorfluter gelangt (Sandfang).
12. Als Abschluss und Sicherung der Zuleitung ist eine Froschklappe oder eine gleichwertige Vorrichtung anzubringen.
13. Der Anlage darf kein schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser oder wasserunreinigende Stoffe zugeführt werden.
14. Die grundstücksrechtlichen Angelegenheiten bei der Einleitung in das Gewässer sind vom Antragsteller gegebenenfalls eigenverantwortlich zu berücksichtigen.
15. Es ist eine ausreichende Rückhaltung und Drosselung der Einleitmenge notwendig, was durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen ist. Dieses notwendige Rückhaltevolumen muss nach jedem Regenereignis sofort wieder gedrosselt leer laufen, um beim nächsten Regenereignis wieder zur Verfügung zu stehen.
16. Die Einleitmenge ist ausreichend zu drosseln. Eine ausreichende Drosselung ist gegeben, wenn max. 1,5 l/s pro 1000 m² angeschlossener Fläche eingeleitet wird. Für je 100 m² angeschlossene Fläche sind deshalb 2 m³ Rückhaltevolumen auf dem Grundstück vorzusehen.
17. Für die Einleitungsstelle ist ein Bewertungsverfahren nach Merkblatt ATV-DWK-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ durchzuführen. Das Gewässer in welches eingeleitet werden soll, ist als sog. „kleiner Flachlandbach“ einzustufen.
18. Die Einleitungsstelle ist nach den hydraulischen Erfordernissen und den geltenden Regeln der Technik zu befestigen. Die Einleitung in den Vorfluter hat mind. 15 cm über dem Mittelwasserspiegel und in Fließrichtung des Gewässers zu erfolgen. Der Umfang der Befestigung ist den örtlichen Gegebenheiten und hydraulischen Erfordernissen anzugleichen.

Die Arbeiten im Bereich des Gewässerbettes sind zeitlich und räumlich auf ein Minimum zu beschränken.

19. Die Unterhaltung der Einleitungsstelle einschl. deren Sohl- und Böschungsbefestigung liegt beim Antragsteller, bzw. dessen Rechtsnachfolger (siehe geltende wasserrechtliche Bestimmungen).

5. Servicebetrieb Öffentlicher Raum /Straßenunterhalt (SÖR/2-B/5)

Allgemein:

Grundsätzlich bestehen keine Einwände.

Evtl. vorgesehenen Baustellenzufahrten über das Wegenetz von Fischbach wird nicht zugestimmt. Insbesondere einer Zufahrt über die Straßen Hutbergstraße, Feuchter Straße und Feuchter Brücklein wird nicht zugestimmt.

Betreffend Hutbergstraße:

Der Veräußerung von 13qm der Fl.Nr. 285/4 Gmkg. Fischbach (Grunderwerb lfd. Nr. 5.05.01) kann nur unter der Prämisse zugestimmt werden, dass die davon erschlossenen Flurstücke auch zukünftig wieder erschlossen werden können. Der vorgesehenen Wegebau ist gemäß Planung auszuführen. Die Fahrbahnbegrenzung mit Randsteinen und Rinnen der Hutbergstraße ist neu herzustellen. Die Straßenentwässerungsanlage ist entsprechend anzupassen. Die Kosten trägt der Vorhabensträger.

6. Servicebetrieb Öffentlicher Raum /Wegerecht (SÖR/3-SW/2)

Regelungsverzeichnis 1.10

SÖR/3-SW weist darauf hin, dass es sich bei dem privaten Forstweg südöstlich der Feuchter Straße, soweit er sich auf Fl.Nr. 284/14, Gmkg. Fischbach b. Nürnberg, befindet, um eine städtische Privatstraße im städtischen Unterhalt handelt. Für die Bayer. Staatsforsten ist ein Geh- und Fahrrecht im Grundbuch eingetragen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Bürgeramt Ost verwiesen.

Regelungsverzeichnis 1.10.1

Dieser Weg ist nicht als öffentlicher Feld-und Waldweg gewidmet. Es handelt sich um einen Privatweg der Stadt Nürnberg, der durch Friedhofsbesucher auch zum Parken genutzt wird. Es wird auf die Stellungnahme des Bürgeramt Ost verwiesen.

Regelungsverzeichnis 1.10.2

Die Anbindung des Privatweges an die öffentliche Verkehrsfläche der Hutbergstraße (Fl.Nr. 285/4, Gmkg. Fischbach b. Nürnberg, ist zu gewährleisten. Es wird auf die Stellungnahme von SÖR/3-B/5 verwiesen.

Grunderwerbsverzeichnis 5.05.01

Die Teilfläche von 13m² aus Fl.Nr. 285/4, Gmkg. Fischbach b. Nürnberg, ist nicht gewidmet, die öffentliche Verkehrsfläche der Hutbergstraße endet am südlichen Grundstücksende von Fl.Nr. 286/3, Gmkg. Fischbach b. Nürnberg.

Seite 6 von 8

7. Stadtentwässerung und Umweltanalytik (SUN)

Die Kanallagepläne sind beigelegt. Im Instruktionsbereich befinden sich keine Entwässerungsanlagen der SUN.

Hinweis:

Im Instruktionsbereich befinden sich private Entwässerungsanlagen bzw. Entwässerungsanlagen öffentlicher Träger

8. Liegenschaftsamt (LA)

Seitens des Liegenschaftsamtes besteht grundsätzlich mit den Planungen Einverständnis.

Das Liegenschaftsamt weist jedoch darauf hin, dass es sich bei der betroffenen Fl.Nr. 284/14 Gemarkung Fischbach um den Fischbacher Friedhof handelt. Die für die vorübergehende Inanspruchnahme bzw. als Erwerbsflächen farblich kenntlich gemachten Flächen liegen- soweit das Liegenschaftsamt dies beurteilen kann - außerhalb der Friedhofseinzäunung.

Angemerkt wird ferner, dass die betroffenen Teilflächen aus Fl.Nr. 285/4 Gemarkung Fischbach Bestandteil der Hutbergstraße sind.

Soweit planungsbetroffene städtische Flächen von der Autobahndirektion zu erwerben oder anderweitig zu sichern sind, müsste sich die Autobahndirektion mit dem städtischen Liegenschaftsamt rechtzeitig in Verbindung setzen.

Ergänzend weist LA darauf hin, dass lt. dem Grunderwerbsplan 10.1/5 und dem Grunderwerbsverzeichnis zum Planfeststellungsverfahren Teilflächen von ca. 13 m² aus dem Grundstück Fl.Nr. 286/6 Gem. Fischbach b. Nürnberg und ca. 555 m² aus dem Grundstück Fl.Nr. 291 Gem. Fischbach b. Nürnberg vorübergehend für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden. Eine weitere Teilfläche aus dem Grundstück Fl.Nr. 291 Gem. Fischbach b. Nürnberg zu ca. 382 m² soll vom Vorhabensträger (Autobahndirektion) erworben werden.

Beim Liegenschaftsamt ist vermerkt, dass die beiden genannten Fl.Nrn. 286/6 und 291 je Gem. Fischbach b. Nürnberg als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen für die Mülldeponie-Süd (Fl.Nr. 640 Eibach) dienen. Nähere Unterlagen, insbesondere zu Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen, sind bei LA weder bekannt noch vorhanden.

Das Liegenschaftsamt regt an, die Bayerischen Staatsforsten, Anstalt des öffentlichen Rechts, ebenfalls im Planfeststellungsverfahren zu beteiligen. Dort müssten entsprechende Unterlagen vorhanden sein.

Seite 7 von 8

9. Bürgeramt Ost (BAO)

Seitens des Bürgeramtes Ost als liegenschaftsverwaltende Dienststelle besteht grundsätzlich Einverständnis mit den Planungen.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Auf der betroffenen Fl.Nr. 284/14, Gem. Fischbach, befindet sich der Friedhof Fischbach. Die für die vorübergehende Inanspruchnahme bzw. als Erwerbsflächen farblich kenntlich gemachten Flächen liegen jedoch außerhalb des Friedhofzaunes, jedoch nur ca. 10 Meter davon entfernt.

Die hinter dem Friedhof Richtung Autobahn liegende befestigte Fläche mit dem Schotterweg dient bisher als Parkplatz für Friedhofsbesucher und ist auch so ausgeschildert. Bei Beerdigungen mit vielen Besuchern oder an den Feiertagen (Ostern, Pfingsten) ist eine Parkfläche in diesem Bereich weiterhin nötig, da der Parkdruck in dem Wohngebiet ohnehin schon sehr groß ist. Eventuell kann auf die Autobahndirektion dahingehend eingewirkt werden, dass im Zuge der Baumaßnahme eine geeignete Ersatzfläche auf der Fl.Nr. geschottert/befestigt wird.

Bei der östlich vom Friedhof gelegenen asphaltierten Straße, die von der Feuchter Straße bis zur Autobahnbrücke führt, handelt es sich um eine städtische Privatstraße die im Unterhalt von BAO steht. Die Straße ist für Dauer- bzw. Schwerlastverkehr im Zuge von Baumaßnahmen im momentanen Zustand nicht geeignet und müsste entweder vor der Baumaßnahme auf Kosten der Autobahndirektion asphaltiert werden oder nach deren Abschluss umfassend saniert werden.

Der Erwerb städtischer Flächen erfolgt über LA.

10. Friedhofsverwaltung (Frh)

Von der Baumaßnahme ist die Friedhofsfläche nicht direkt betroffen. Probleme können allerdings durch Baulärm bei Beisetzungen auftreten. Da Beisetzungen nicht längerfristig planbar sind, sondern dann erfolgen, wenn ein Sterbefall vorliegt, können auch keine Ausschlusszeiten für beeinträchtigenden Baulärm benannt werden. Auf Grund des Lärms von der Autobahn kann wohl davon ausgegangen werden, dass der Baulärm im Rauschen untergeht.

Wichtig ist für uns, dass sich die Grundwassersituation im Friedhofsgelände nicht verschlechtert. Sollte im Auffangbecken eine Versickerung geplant sein, so ist durch Gutachten nachzuweisen, dass die Versickerung keine negativen Auswirkungen auf den Friedhof



Fischbach hat. Eine Erhöhung des Grundwasserstands, selbst eine temporäre, kann dazu führen, dass die Bestattungsfähigkeit des Friedhofsbodens beeinträchtigt wird. Da bereits negative Auswirkungen durch den Einfluss von Grundwasser und fliegenden Grundwasserständen, in einzelnen Abteilungen des Friedhofs Fischbach gegeben sind, darf keinesfalls eine Verschlechterung der Situation eintreten.

Seite 8 von 8

11. Sonstiges

Für Rückfragen steht Ihnen meine Mitarbeiterin Frau Friedrich (Tel. 0911/231-4590) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Daume

Anlagen:

Anlage 1: Lageplanauszug Gewässer
Anlage 2: Kanallagepläne SUN

- II. SÖR/3 z. Kts.
- III. SÖR/WLT m.d.B. um Unterzeichnung
- IV. SÖR/3-SW zum Versand

Nürnberg, 24.10.2016
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Straßenaufsicht, Wegerecht und Planfeststellung
SÖR/3-SW
i. A.

Leeb (4508)

Friedrich (4590)

